

Anmerkung zu dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.12.2014 (AZ: 2 StR 439/13)

Bei dem Urteil vom 30.12.2014 handelt es sich um die zweite Revisionsentscheidung in dem von den Medien sog. „Mord ohne Leiche“-Fall. Die erste BGH-Entscheidung in dieser Sache betraf die - von dem 2. Strafsenat des BGH verneinte - Frage der Verwertbarkeit eines „im Auto überwachten Selbstgesprächs“¹. Da der 2. Strafsenat insoweit - zu Recht - den Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen sah, obwohl sich das Gespräch auf eine begangene Straftat bezog², hielt der 2. Strafsenat des BGH dieses Selbstgespräch für unverwertbar und hob daher die Verurteilung der drei Angeklagten wegen gemeinschaftlichen Mordes auf.

Im zweiten „Durchgang“ wurde dann einer der drei Angeklagten als Alleintäter wegen Mordes verurteilt, während die beiden Mitangeklagten freigesprochen wurden. Gegen diese Verurteilung richtete sich die Revision des Angeklagten, die allerdings keinen Erfolg hatte, da die von dem 2. Strafsenat allein als erörterungsbedürftig angesehene Verfahrensrüge gemäß § 136 StPO zurückgewiesen wurde, weil das angefochtene Urteil nach Auffassung des 2. Strafsenats auf diesem Verfahrensverstoß nicht beruhte.

Auf der - hier nur angedeuteten - Komplexität der in diesem Verfahren zu erörternden schwierigen Rechtsfragen beruht es wohl, dass die Frage, ob das Verhalten des verurteilten Angeklagten die Mordmerkmale erfüllte, von dem Bundesgerichtshof überaus kurzorisch behandelt wird. In Randziffer 47 des Urteils heißt es nämlich nur:

„Alternativen zu einem Mord aus niedrigen Beweggründen hat das Landgericht ebenfalls rechtsfehlerfrei ausgeschlossen. Hat der Angeklagte S. K. seine Ehefrau getötet, so scheidet nach den konkreten Umständen ein anderes Motiv als das Streben nach dem Sorgerecht für den Sohn und dem Einsparen von Unterhaltszahlungen an die getrennt lebende Ehefrau aus.“

Diese Kurzbegründung erweckt den Eindruck, als erfüllten die festgestellten Motive für die Tat („Streben nach dem Sorgerecht für den Sohn“ und „Einsparen von Unterhaltszahlungen an die getrennt lebende Ehefrau“) ohne weiteres die Voraussetzungen der Rechtsprechung zur Annahme eines Handelns „aus niedrigen Beweggründen“ (§ 211 II StGB, 1. Gruppe). Dies ist jedoch schon deshalb nicht der Fall, weil „nach stRspr die Beurteilung von Beweggründen als ‚niedrig‘ stets eine Gesamtwürdigung“ voraussetzt³. An dieser „Gesamtwürdigung“ fehlt es aber nicht nur in dem BGH-Urteil vom 30.12.2014, sondern auch in dem zugrunde liegenden Urteil des Landgerichts Köln vom 10.01.2013. Die Gründe dieses Urteils des Landgerichts Köln beschränken sich zu der Frage des Mordmerkmals des Handelns aus niedrigen Beweggründen nämlich auf folgende Feststellungen⁴:

1. „Es handelte sich nicht um eine spontan begangene, sondern um eine geplante Tat.“
2. „Durch den Tatentschluss und die Tatbegehung stellte der Angeklagte S. K. seine Belange in krasser Rücksichtslosigkeit über die Belange seiner Frau“, die ihm „als Mensch ‚scheißegal‘ (war) - sie war ein legal nicht zu überwindendes Hindernis auf dem Weg zu dem von dem Angeklagten S. K. erstrebten Sorgerecht für seinen Sohn M.L. und kostete ihn zudem noch in erheblichem Maße Geld. Um die als Missstand empfundene Situation zu beenden, beseitigte er das ‚Problem‘ L.K., indem er sie tötete.“

Diese beiden Gesichtspunkte rechtfertigen die Annahme eines Handelns aus niedrigen Beweggründen nicht, da sie nicht „nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert sind und auf tiefster Stufe stehen“⁵. Da es sich bei dem Wort „tiefster“ um einen Superlativ handelt, setzt eine sachgemäße Anwendung dieses Mordmerkmals ein gewisses Abstraktionsvermögen voraus, um unter mehreren auf tiefer Stufe stehenden Beweggründen den

auf tiefster Stufe stehenden herauszufinden. Gefordert wird also - bildlich gesprochen - ein Vergleich mehrerer Grautöne mit dem Ziel, den dunkelsten bzw. schwarzen Ton herauszufinden. Dieses Abstraktionsvermögen lassen die von dem 2. Strafsenat gebilligten Gründe des Urteils des Landgerichts Köln vermissen.

Insbesondere ist auch der „normale“ Totschlag durch eine „krasse Rücksichtslosigkeit“ gegenüber den Belangen des bzw. der Getöteten gekennzeichnet, deren Schicksal dem Totschläger per definitionem „egal“ ist. Dementsprechend ist es nicht „schon für sich allein ein niedriger Beweggrund“, wenn der Täter „das eigene Interesse über das Lebensrecht des Opfers“ stellt und sich „rücksichtslos“ durchsetzt⁶.

Ebenso ist es eine „normale“ Folge einer „normalen“ Tötung eines Unterhaltsberechtigten, dass keine Unterhaltszahlungen mehr zu leisten sind (§§ 1571ff., 1601 BGB), ohne dass diese für den Täter vorteilhafte „Folgewirkung“ einen Totschlag zwangsläufig zu einem Mord wegen Handelns aus niedrigem Beweggrund „aufwertet“. Etwas anderes gilt nur, wenn die Tat auf „Geiz“ beruht, der dem Mordmerkmal „Habgier“ nahekomm⁷.

Grundsätzlich muss bei der Beurteilung der Frage, ob eine Tötung als Mord zu qualifizieren ist, die Tötung selbst „ausgeblendet“ werden, weil diese bereits Gegenstand des Totschlags-Paragraphen (§ 212 StGB) ist. Dieser Umstand kann daher nicht zusätzlich das Mordmerkmal des Handelns aus niedrigen Beweggründen begründen, da das Unrecht des Mordes gerade über das Unrecht des Totschlags hinausgehen muss, um die lebenslange Freiheitsstrafe zu rechtfertigen.

Es handelt sich hier um die schlichte (logisch zwingende) Erkenntnis, dass das Vorliegen einer Qualifikation (Mord aufgrund eines Mordmerkmals) selbstverständlich nicht unter Hinweis auf die Erfüllung des Grundtatbestandes (Totschlag) begründet werden kann. In diesem materiellen Stufenverhältnis stehen aber die §§ 212, 211 StGB, auch wenn diese Tatbestände von der Rechtsprechung noch als eigenständige Tatbestände angesehen werden. Auch nach Auffassung der Rechtsprechung ist § 212 StGB nämlich in § 211 StGB „enthalten“⁸. In einem derartigen Fall ist es aber logisch zwingend, dass das zusätzliche Tatbestandsmerkmal des spezielleren Delikts nicht aus der Erfüllung des Allgemeindelikts geschlossen werden kann.

Dementsprechend verwirft *Schneider*⁹ zu Recht die Annahme eines auf tiefster Stufe stehenden Beweggrundes mit der Erwägung, „der Täter habe sich mit der Tötung zum ‚Herrn über Leben und Tod aufgeschwungen‘“ bzw. er habe „seine mit der Tat verfolgten eigenen Interessen über das Lebensrecht des Getöteten gestellt“. Beide „Floskeln“ kennzeichnen nämlich nur die Eigenmächtigkeit der vorsätzlichen Tötung und vermögen daher „die Qualifikation der Tat als Mord nicht zu rechtfertigen, weil nahezu jede vorsätzliche Tötung Ausfluss einer spezifischen Interessenlage des Täters ist“¹⁰.

Der Aussagegehalt der von dem LG Köln verwendeten (o.g.) „Floskeln“ geht aber über die von *Schneider*¹¹ verwendeten Formulierungen nicht hinaus; sie sind daher zur Rechtfertigung einer Verurteilung wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe nicht geeignet.

Dies gilt erst recht für die weitere Erwägung der Strafkammer,

3. „eine besondere Geringschätzung gegenüber seiner Frau (werde) auch dadurch deutlich, dass der Angeklagte S.K. bereit war, M.L. und dem sonstigen Umfeld von L.K. nach der Tat den Eindruck zu vermitteln, dass die Mutter ihren Sohn im Stich gelassen habe“. Dies beruhe auf einer von ihm „schon immer behaupteten Charakterschwäche und Erziehungsungeeignetheit seiner Frau“¹².

Eine derartige Motivation steht schon deshalb nicht auf „tiefster Stufe“, weil hierin - was das LG nicht verkannt hat - „eine Selbstbegünstigungstendenz“ liegt, durch welche „die Tat bemäntelt werden sollte“.

Derartige (verständliche) Selbstbegünstigungshandlungen stehen aber niemals auf „tiefster“ Stufe, da es sich um „normalpsychologische Motivlagen“ handelt, bei denen „die Niedrigkeit des Tatantriebs nicht ohne weiteres bejaht“ werden kann, „da solchen ambivalenten Gefühlsregungen jedermann je nach Anlass mehr oder weniger stark erliegen kann“. Derartige Motive tragen daher „nur dann den Stempel des Höchstverwerflichen, wenn sie

ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen¹³.

Dies ist schon deshalb nicht der Fall, weil die entsprechende Argumentation des LG belegt, dass es dem Angeklagten primär um seinen Sohn ging, der künftig allein von ihm erzogen werden sollte. Das „Streben nach dem Sorgerecht für den Sohn“ und nicht das „Einsparen von Unterhaltszahlungen an die getrennt lebende Ehefrau“ war daher die vorrangige Motivation des Angeklagten. Dass in Verfolgung dieses Ziels eine „Geringschätzung gegenüber seiner Frau“ und insbesondere deren Erziehungsmethoden zum Ausdruck gebracht wurde, war nur eine – für den Angeklagten erkennbar nicht bestimmende – Nebenfolge seiner Tat.

In diesem Zusammenhang kommt es nicht darauf an, dass

4. „Die überwiegende Verantwortung für den Konflikt zwischen den Eheleuten S. und L.K. auch nicht L.K. zugeschrieben werden“ kann¹⁴, zumal „die Kritik an der Erziehung von L.K. teilweise einen berechtigten Kern“ hatte¹⁵.

Gerade die von dem Angeklagten S.K. (dem Ehemann von L.K. und Vater von M-L.K.) geübte „teilweise berechnete“ Kritik an der Erziehung seines Sohnes durch die Mutter erklärt nämlich das „Streben (des Vaters) nach dem Sorgerecht für den Sohn“. Dass eine derartige Motivation nicht auf tiefster Stufe steht, versteht sich von selbst. Von einem „eklatanten Missverhältnis zwischen Anlass und Tat“ kann bei einer derartigen Tat, die entscheidend durch die Sorge um das gemeinsame Kind bestimmt ist, keine Rede sein, wenn man – wie es erforderlich ist (s.o.) – die als Totschlag hinreichend bestrafte vorsätzliche Tötung (§ 212 StGB) außer Betracht lässt, die fast immer „Ausfluss einer spezifischen Interessenlage des Täters“ ist¹⁶ und daher „für sich allein“ keinen niedrigen Beweggrund indiziert¹⁷.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von dem LG festgestellten Beweggründe des Angeklagten die Bewertung seiner Motive als „niedrig“ in keiner Weise rechtfertigen, so dass die Bestätigung der Verurteilung wegen Mordes (statt wegen Totschlags) auch unter Berücksichtigung des von dem BGH dem Tatrichter eingeräumten Beurteilungsspielraums¹⁸ nicht gerechtfertigt war. Erklären lässt sich die „pauschale“ Bestätigung des Mordmerkmals des Handelns aus niedrigen Beweggründen¹⁹ daher nur damit, dass die Überprüfungs-Ressourcen des 2. Strafsenats nach der Klärung und Entscheidung der zahlreichen anderen Probleme des vorliegenden Falles (s.o.) offensichtlich erschöpft waren, wobei bei einem fast acht Jahre andauernden Mordprozess auch die Erwägung eine Rolle gespielt haben mag, dass das Verfahren endlich zum Abschluss kommen muss. Dass der vorliegende Fall auch für den 2. Strafsenat nicht „klar“ war, zeigt der Umstand, dass nach der Revisionshauptverhandlung vom 1.10.2014 erst am 30.12.2014 das Urteil verkündet wurde.

1 Vgl. BGHSt 57, 71

2 Kritisch zu dieser Entscheidung deshalb: Meyer-Gofßner/Schmitt, StPO, 57.Aufl., § 100c, Rn. 16; § 100f, Rn. 19f.

3 Vgl. Fischer, StGB, 62.Aufl., § 211, Rn. 15 mZ

4 Vgl. S. 415-417 UA

5 Vgl. Fischer, aaO (Fn. 3), § 211, Rn. 14a mZ

6 Vgl. Fischer, aaO (Fn. 3), § 211, Rn. 17 aE

7 Vgl. Fischer, aaO (Fn. 3), § 211, Rn. 22 mZ

8 Vgl. Fischer, aaO (Fn. 3), § 211, Rn. 6 uHa BGH, StV 2008, 342

9 in MK-StGB, 2.Aufl., § 211, Rn. 72

10 Vgl. Schneider, aaO (Fn. 9) mZ in Fn. 240

11 aaO (Fn. 9), § 211, Rn. 72

12 Vgl. S. 416 UA LG

13 Vgl. Schneider, aaO (Fn. 9), § 211, Rn. 73 mZ in Fn. 246

14 Vgl. S. 416 Mitte UA LG

15 Vgl. S. 417 oben UA LG

16 Vgl. Schneider, aaO (Fn. 9), Rn. 72 mZ, Fn. 240

17 Vgl. Fischer, aaO (Fn. 3), § 211, Rn. 17 aE

18 Vgl. Fischer, aaO (Fn. 3), § 211, Rn. 15 mZ

19 Vgl. Tz. 47 des Urteils v. 30.12.2014